

reifte Männer, die sich in freier Entscheidung dem klösterlichen Gemeinschaftsleben zuwenden, würden *ad integritatem et stabilitatem religionis* beitragen. Der Zustand jener Klöster, in denen *soli a pueris nutriti* Gott dienen, sei bekannt⁸⁴. Die in dem Urban-Privileg geäußerte Polemik richtete sich, so darf angenommen werden, sowohl gegen das Reichsmönchtum Gorzer Prägung⁸⁵ als auch gegen hirsauisch geprägte Reformklöster, die in der Erziehung und Ausbildung von Knaben nichts Regel- und Traditionswidriges finden konnten. Strömungen und Gegenströmungen verhinderten Gleichförmigkeit, die *unitas ordinis*. Reform war keine Einbahnstraße.

4.

Der Autor ist darauf bedacht, seine Reformvorstellungen zu einem geschlossenen Programm zu verdichten. Die Aneignung eines wirklichkeitstreuen Geschichtsbildes begründet, wie er einleitend zum Ausdruck bringt, Identität. Daran anschließend entwirft er Grundsätze für die personelle Rekrutierung des Hirsauer Konvents: Nur sittlich gereifte und selbstverantwortlich entscheidende junge Männer, die nicht der Versorgung wegen den Mönchsberuf ergreifen, fördern und garantieren Observanz. In einem weiteren Gedankengang sucht er einzuschärfen, daß Recht, welches die Ausübung von Herrschaft an Normen bindet, Willkür verhindert.

Zwei Probleme rückt der Verfasser des Hirsauer Urban-Privilegs ins Zentrum seiner rechtlichen Erwägungen: zum einen die Vogtei, die sich im Besitz der Calwer Grafen befindet, zum anderen die Exemption vom Bischof von Speyer. Gegenüber geistlichen und weltlichen Herrschaftsansprüchen vertrat der Fälscher das Recht auf klösterliche Autonomie. Er beharrte auf der Freiheit „von bischöflicher Untertänigkeit“ (*ab episcopali subiectione*)⁸⁶; um eine Ausweitung der Vogteigerechtsame zu verhindern, gab er den knapp gehaltenen Formulierungen des Hirsauer Formulars, die er zum Teil

⁸⁴) Siehe unten S. 527.

⁸⁵) Das Reichsmönchtum Gorzer Prägung nahm der Bildung oder des künftigen Mönchsberufs wegen unmündige Knaben und Jünglinge in ihre Klöster auf. Jener Hersfelder Mönch, der zwischen 1091 und 1093 den „*Liber de unitate ecclesiae conservanda*“ abfaßte, verteidigte diesen Brauch und verurteilte das Verhalten der Hirsauer, die sich gegen die Aufnahme von *pueri oblati* sperrten, als traditionswidrige Neuerung. Um darzutun, daß es sich bei den Hirsauer Gebräuchen um menschliche Satzungen (*consuetudines humanarum traditionum*) handelt, die mit den Trebern von Schweinen und Dämonen (*siliquae porcorum, siliquae daemoniorum*) vergleichbar seien, bringt er in Erinnerung, die Hirsauer würden nicht einmal Knaben oder Jünglingen in ihren Klöstern das Studium des heilbringenden Wissens erlauben (MGH Ldl 2, S. 274 f.: *ne pueros quidem vel adolescentes permittunt in monasteriis habere studium salutaris scientiae*).

⁸⁶) Siehe unten S. 526.